

Information

September 2023

Verwendung von mineralischem Ersatzbaustoff im Wegebau und als Unterbau von Gebäuden

Um Boden und Grundwasser vor dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen zu schützen, gibt es verschiedene gesetzliche Vorgaben, die Sie beachten müssen, wenn Sie mineralische Ersatzbaustoffe im Wegebau, technischen Bauwerken oder als Unterbau von Gebäuden verwenden möchten. **Wir empfehlen Ihnen, sich in jedem Fall vorsorglich frühzeitig vor einer geplanten Maßnahme mit uns in Verbindung zu setzen und die Maßnahme bei uns anzuzeigen!**

Dies ist insbesondere wichtig, weil beim Einbau von mineralischem Ersatzbaustoff zum Beispiel auch Rechtsvorschriften der Bereiche Wasserrecht, Bodenschutz oder Naturschutz berührt werden. Diese sollten in jedem Fall vorab geprüft werden. Die unzulässige Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen kann eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern von bis zu 100.000 Euro darstellen. Sollte durch den Einsatz von belasteten Ersatzbaustoffen die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies sogar eine Straftat sein. Zudem müssen die Materialien bei einer unzulässigen Verwendung in der Regel wieder ausgebaut und z. B. der Weg zurückgebaut werden. Auch dies kann zu erheblichen Kosten führen.

Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen

In der Regel sollten nur aufbereitete, zerkleinerte und bereits auf etwaige Schadstoffe untersuchte mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden, welche sich für die geplante Wegebaumaßnahme, für die Verwendung als Unterbau eines Gebäudes, oder für technische Bauwerke eignen. Diese Ersatzbaustoffe können in einer Aufbereitungsanlage oder einem Recyclingbaustoffbetrieb mit dem entsprechenden Nachweis (Zertifikat) erworben werden. Welche mineralischen Ersatzbaustoffe zum Einsatz kommen können, findet man in der Ersatzbaustoffverordnung ([ErsatzbaustoffV](#)) des Bundesministeriums für Umwelt.

Einsatz von nicht bzw. nur teilweise aufbereiteten Ersatzbaustoffen

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, unaufbereitete, also unzerkleinerte, unsortierte und nicht untersuchte mineralische Ersatzbaustoffe für den Wegebau oder für Wegeinstandsetzungsmaßnahmen, für die Verwendung als Unterbau eines Gebäudes oder als technisches

Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
das Staatliche Abfallrecht
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 363
Fax: (0 82 61) 9 95 - 10363
E-Mail: abfallrecht@lra.unterallgaeu.de

die Untere Naturschutzbehörde
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 257
E-Mail: naturschutz@lra.unterallgaeu.de

die Untere Wasserrechtsbehörde
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 343
E-Mail: herbert.heinle@lra.unterallgaeu.de

das Bauamt
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 327
E-Mail: baurecht-ost@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Es hilft Ihnen auch das Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Mindelheim weiter:
Tel.: (0 82 61) 9919-0
E-Mail: poststelle@aelf-km.bayern.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauwerk zu verwenden. Wenn Sie die mineralischen Ersatzbaustoffe jedoch sorgfältig sortieren und anschließend zerkleinern lassen, dann können diese unter Umständen verwendet werden. Wichtig ist in diesem Fall, dass Sie zweifelsfrei nachweisen können, dass das Material keinerlei Schadstoffbelastung aufweist, sich für die konkrete Maßnahme auch bautechnisch eignet und frei von Störstoffen ist.

Der Nachweis der **Schadstofffreiheit** ist nur durch die Beauftragung eines **zertifizierten Probennehmers**, mit anschließender **chemischer Analyse** des Materials durch ein zugelassenes Labor möglich. Die Kontaktdaten solcher Labore können Sie beim Landratsamt Unterallgäu, Staatliches Abfallrecht (s.o.), erfragen. Unter „**bautechnischer Eignung**“ versteht man, dass die Standfestigkeit des Weges oder des technischen Bauwerks sichergestellt werden muss. Dabei müssen die anerkannten Regeln der Bautechnik und im Einzelfall spezifische bautechnische Erfordernisse eingehalten werden.

Störstofffreiheit bedeutet, dass kontaminiertes Material (z. B. Abbruchmaterial) fachgerecht getrennt und entsorgt werden muss. Das Material muss frei sein von Fremdbestandteilen - zum Beispiel von Dachstuhlholz-, Kunststoff-, Metall-, Glasteilen, von Installationsmaterial wie bleihaltigen Rohren, von Kabeln und Drähten, von Isoliermaterialien, von teerhaltiger Dachpappe, von Gussasphalt und chloridhaltigem Steinholz-Estrich, von quecksilberhaltigen Leuchtstoffröhren, von Folien, Tapetenresten und sonstigen Baustellenabfällen oder Hausmüll.

Einsatz von sortenreinen, homogenen Tondachziegeln und Ziegelmaterialien (Hintermauerziegel,-Vormauerziegel)

Seit September 2023 sieht die Ersatzbaustoffverordnung auch die Verwendung von sortenreinen, homogenen, unbeschichteten und unglasierten Tondachziegel und Ziegelmaterialien im offenen, nichtöffentlichen Wegebau - **ohne Vorlage von Analysen** - vor. Die Unbedenklichkeit des Materials muss von dem Anzeigersteller schriftlich bestätigt werden. Jedoch müssen die Tondachziegel und die Ziegelmaterialien folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nicht beschichtet und nicht künstlich eingefärbt sein.
- Sie müssen aus dem kontrollierten, separierten Rückbau eines Gebäudes stammen.
- Es darf kein Kontaminationsverdacht besteht und keine Hinweise auf besonders belastete Bereiche vorliegen.
- Sie dürfen keine Stör- und Fremdanteile aufweisen.
- Sie müssen so zerkleinert werden, dass sie den bautechnischen Erfordernissen im Hinblick auf die Wegnutzbarkeit und notwendige Tragfähigkeit sowie Standfestigkeit entsprechen.
- Sie müssen in **dünnschichtiger Bauweise bis zu einer Dicke von maximal 12 cm** im offenen, nichtöffentlichen Wegebau unter Beachtung der untenstehenden Vorgaben verwendet werden.
- Zu berücksichtigen sind die allgemeinen Anforderungen der ErsatzbaustoffV, des Gewässerschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Erholungsnutzung.

Generell nicht für den Wegebau, in technischen Bauwerken oder als Unterbau von Gebäuden verwendet werden dürfen umweltgefährdende Materialien sowie sämtliche anderen Abfälle! Darunter fallen zum Beispiel asbesthaltige Faserzementprodukte wie etwa Fassaden- oder Eternitplatten, Baumaterialien mit teerhaltigen Belägen oder Außenanstrichen, Baumaterialien mit PCB-haltigen Anstrichen, PCB- bzw. PCP-haltige Verguss- und Spachtelmasse, Teile von Kaminen, Rauchabzüge und Feuerungsstätten, Brandschutt oder der Untergrund von Öltanks.

Grundsätzliche Vorgaben für Wegebaumaßnahmen

- Der Einbau des Materials muss notwendig sein, um die Tragfähigkeit des Weges für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten; die Entsorgung des mineralischen Ersatzbaustoffs darf nicht im Vordergrund stehen!

- Die Trassenbreite muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden! LKW-befahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,0 Meter) müssen grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr angelegt werden. Bei Waldwegen sind aus naturschutzfachlichen Gründen die Aufhiebsbreiten so gering wie möglich zu halten.
- Der Weg muss durch einfaches Verdichten wieder befahrbar gemacht werden können, Gefahren durch Absackungen müssen möglichst vermieden werden.
- In der Regel sollen Rückegassen nicht befestigt werden.
- Das Material darf nicht in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und ebenso wenig im Grundwasser und Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden.
- Von Gewässern ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten.
- Sollten Sie die Verrohrung von Gräben, Wasserläufen und ähnlichem beabsichtigen, dann nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit dem Sachgebiet Wasserrecht auf!
- Feld- und Waldwege müssen landschaftsgerecht gestaltet werden. Die Trassen von Feld- und Waldwegen müssen an die örtlichen Gegebenheiten möglichst angepasst werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 23) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 30) dürfen geschützte Flächen von der Maßnahme nicht berührt werden.
- Reststörstoffe, die trotz fachgerechter Aufbereitung im Wegebauaterial noch vorhanden sein können, dürfen im Weg nicht sichtbar sein. Deshalb sollten die mineralischen Ersatzbaustoffe nur für Tragschichten und Untergrundverbesserungen und nicht in Deckschichten eingesetzt werden!
- Es dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere, wie etwa spitze Kanten, Stolperstellen oder grobe Unebenheiten bestehen. Gegebenenfalls müssen Nachbesserungsarbeiten durchgeführt werden (z.B. zusätzliches Abdecken mit natürlichen Gesteinskörnungen).
- Bodenmulden dürfen nicht verfüllt werden.
- Zu berücksichtigen sind die allgemeinen Anforderungen der ErsatzbaustoffV (Ersatzbaustoffverordnung), des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes, des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Erholungsnutzung.